

Eine Arbeitnehmerin, die den direkten Weg auf dem Heimweg von der Arbeitsstelle verlässt, um privat einzukaufen, befindet sich solange auf einem unversicherten Abweg, wie sie die direkte Route noch nicht wieder erreicht hat.

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII

Urteil des LSG Saarland vom 09.12.2020 – L 7 U 4/20 –
Aufhebung des Urteils des SG Saarland vom 04.11.2019 – S 4 U 193/17
Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 17/21 R – wird berichtet

Die Beteiligten streiten, ob der **Verkehrsunfall vom 01.07.2016 ein Arbeitsunfall (Wegeunfall)** ist.

Die 1953 geborene und in Bo., Frankreich, wohnhafte Klägerin war bis 31.03.2018 bei der F.-Werke GmbH in Sa. beschäftigt. Am **01.07.2016 fuhr sie nach der Arbeit auf dem Weg nach Hause von der Autobahn A620 an der Autobahnabfahrt Wa. ab, um im L. Markt in der Wa. Straße einzukaufen. Anschließend wollte sie vom L. Markt über die Sch. und die F.-Allee parallel zur Autobahn A620 bis zur B405 in Höhe der Autobahnabfahrt Sa.-Mitte fahren.** Die B405 führt direkt nach Bo. **Im Bereich Sch./F.-Allee kollidierte sie mit einem anderen Pkw und zog sich dabei Verletzungen zu.**

Mit Bescheid vom 08.03.2017 teilte die **Beklagte** der Klägerin mit, dass das Ereignis vom 01.07.2016 **nicht als Arbeitsunfall anerkannt** werde, da sie sich zum Unfallzeitpunkt auf einem **Abweg befunden** habe.

Der hiergegen eingelegte **Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos.**

Das **SG** hingegen **gab ihrer Klage statt.** Denn nach Abschluss der Einkäufe habe sich die Fahrtroute über die Wa. Straße in die Sch. und von dort in die F.-Allee und über die B405 nach Bo. als unmittelbarer und direkter Heimweg dargestellt (s. Rz. 7).

Auf die Berufung der Beklagten hat das **LSG das erstinstanzliche Urteil aufgehoben** und die **Klage abgewiesen.**

Die Klägerin habe **keinen versicherten Wegeunfall** gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII erlitten, da sie sich zum Zeitpunkt des Unfallereignisses auf einem **unversicherten Abweg** befunden habe. Der **direkte Weg** von der Arbeitsstelle zum Wohnort führe über die Autobahnen A8 und A620 bis zur Autobahnabfahrt Sa.-Mitte und von dort auf der B405 weiter nach Bo. Anders als von der Klägerin behauptet, sei **dieser Weg sowohl schneller** (28 Minuten gegenüber 31 Minuten), **als auch kürzer** (26 km gegenüber 26,4 km) **als der von ihr am Unfalltag gewählte Weg** (s. Rz. 23).

Entgegen der Auffassung des SG sei der **Abweg zum Zeitpunkt des Unfalls auch nicht beendet** gewesen. Die Klägerin habe **sich noch nicht wieder auf dem direkten Weg** von ihrer Arbeitsstelle zu ihrem Wohnort befunden. Dies wäre erst dann der Fall gewesen, wenn sie entweder die kurze Strecke zurück zur Autobahnauffahrt Wa. und von dort auf die Autobahn gefahren wäre, oder wenn sie die B405 in Höhe der Autobahnausfahrt Sa.-Mitte erreicht hätte. Beides sei nicht der Fall gewesen. Insbesondere sei es **unerheblich, ob es für die Klägerin günstiger gewesen wäre**, zurück zur Autobahnauffahrt Wa. zu fahren, oder den von ihr üblicherweise gewählten Weg zu nehmen (s. Rz. 24).

Die **Unterbrechung sei auch nicht als geringfügig anzusehen.** Eine Unterbrechung sei nur dann als geringfügig zu bezeichnen, wenn die Verrichtung bei natürlicher Betrachtungsweise zeitlich und räumlich noch als Teil des Weges in seiner Gesamtheit anzusehen ist. Das sei der Fall, wenn sie zu keiner erheblichen Zäsur in der Fortbewegung in Richtung auf das ursprüngliche geplante Ziel führe, weil sie ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung „im Vorbeigehen“ oder „ganz nebenher“ erledigt werden könne (vgl. Urteil des BSG vom 07.05.2019 – B 2 U 31/17 R – [\[UVR 10/2019, S. 540\]](#)). Dies sei hier offensichtlich nicht der Fall (s. Rz. 25).

Der Senat hat die **Revision nicht zugelassen.** (R.R.)

Das **Landessozialgericht** Saarland hat mit **Urteil vom 09.12.2020 – L 7 U 4/20 –** wie folgt entschieden:

Tatbestand

- 1 Streitig ist, ob der Verkehrsunfall vom 1.7.2016 ein Arbeitsunfall (Wegeunfall) ist.

- 2 Die 1953 geborene und in Bo., Frankreich, wohnhafte Klägerin war bis 31.3.2018 bei der F.-Werke GmbH in Sa. beschäftigt. Am 1.7.2016 fuhr sie nach der Arbeit auf dem Weg nach Hause von der Autobahn A620 an der Autobahnabfahrt Wa. ab, um im L. Markt in der Wa. Straße einzukaufen. Anschließend wollte sie vom L. Markt über die Sch. und die F.-Allee parallel zur Autobahn A620 bis zur B405 in Höhe der Autobahnabfahrt Sa.-Mitte fahren. Die B405 führt direkt nach Bo. Im Bereich Sch./F.-Allee kollidierte sie mit einem anderen Pkw und zog sich dabei Verletzungen zu.

- 3 Mit Bescheid vom 8.3.2017 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass das Ereignis vom 1.7.2016 nicht als Arbeitsunfall anerkannt werde. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, das Einschleichen eines zusätzlichen Weges in die eigentliche Wegstrecke, bei dem die Zielrichtung Arbeitsstätte/Wohnung nicht eingehalten werde, sondern von diesem Ziel weg oder über dieses hinausführe, sei ein Abweg, der nicht dem Versicherungsschutz unterliege.

- 4 Dagegen erhob die Klägerin Widerspruch mit der Begründung, es sei ihr gewöhnlicher Weg zwischen Arbeit und Wohnort gewesen. Insoweit habe sie die gewöhnliche Wegstrecke gar nicht verlassen, jedenfalls sei sie nach dem erfolgten Einkauf wieder auf der Wegstrecke nach Hause gewesen. Dieser sei auch grundsätzlich kürzer im Vergleich zur Autobahnstrecke.

- 5 Mit Widerspruchsbescheid vom 10.8.2017 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Weg über die Autobahnen A8 und A620 sowie der Bundesstraße B405 sei der kürzere und von der Klägerin aus rein eigenwirtschaftlichen Gründen, nämlich dem Einkauf bei L., verlassen worden. Zum Unfallzeitpunkt sei die Klägerin noch nicht darauf zurückgekehrt gewesen. Die Tatsache, dass die Klägerin dies öfter tue, ändere nichts daran, dass es sich beim Einkaufen und den damit verbundenen Wegen um unversicherte eigenwirtschaftliche Tätigkeiten handele.

- 6 Die Klägerin hat am 5.9.2017 Klage erhoben und vorgetragen, regelmäßig fahre sie von der A620 an der Abfahrt Wa. ab, um bei L. Einkäufe zu machen. Danach sei es so, dass sie nicht mehr auf die A620 auffahre, sondern den Weg nehme, den sie auch am Unfalltag genommen habe. Die F.-Allee münde in die B405 nach ca. 2-2,5 km. Das sei ihr typischer Heimweg, wenn sie in dem streitgegenständlichen Industriegebiet einkaufe. Im Übrigen sei dieser Weg auch etwas kürzer als der Heimweg über die A620.

- 7 Mit Urteil vom 4.11.2019 hat das Sozialgericht für das Saarland (SG) den Bescheid vom 8.3.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.8.2017 aufgehoben und festgestellt, dass es sich bei dem Verkehrsunfall der Klägerin vom 1.7.2016 um einen Versicherungsfall/Arbeitsunfall der gesetzlichen Unfallversicherung handele. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, entgegen der Auffassung der Beklagten sei mit dem einmal erfolgten Verlassen der A620 an der Ausfahrt Wa. der Abweg nicht quasi unumkehrbar bzw. abhängig von einer Rückkehr der Klägerin auf die A620. Denn nach Abschluss der Einkäufe habe sich die Fahrtroute über die Wa. Straße in die Sch. und von dort in die F.-Allee und über die B405 nach Bo. als unmittelbarer und direkter Heimweg dargestellt. Nachzutragen sei, dass ein vernünftig handelnder Mensch nach objektiver Verkehrsanschauung, unter Berücksichtigung der örtlichen Straßenverläufe und Verkehrsverhältnisse, an Stelle der Klägerin den Heimweg auch nicht über eine Rückkehr auf die A620 angetreten hätte, sondern die von der Klägerin genommene Fahrtroute gewählt hätte. Die Kammer bedaure es ausdrücklich, dass diese auf Ortskunde beruhende Tatsachenlage der Sitzungsvertreterin der Beklagten nicht habe nähergebracht werden können.

- 8 Gegen das ihr am 15.1.2020 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 29.1.2020 Berufung eingelegt.

- 9 Sie ist der Auffassung, dass sich die Klägerin zum Zeitpunkt des Unfalls auf einem unversicherten Abweg befunden habe. Erst mit dem Erreichen der B405 hätte erneut Versicherungsschutz bestanden. Entgegen der Behauptung der Klägerin sei der am Unfalltag gewählte Weg länger als der Weg über die A620 und B405.

- 10 Die Beklagte beantragt,

- 11 das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 4.11.2019 aufzuheben und die

Klage abzuweisen.

- 12 Die Klägerin beantragt,
- 13 die Berufung zurückzuweisen.

- 14 Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Ergänzend trägt sie vor, in 90 % der Fälle sei sie an der Abfahrt Wa. abgefahren; dort gebe es nicht nur den L., sondern auch die Bäckerei H., wo sie einkaufe.

- 15 Nach Durchführung eines Erörterungstermins haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen; der Inhalt dieser Akten war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

- 17 Mit Einverständnis der Beteiligten konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden (§ 124 Abs. 2 SGG).

- 18 Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 SGB VII erlitten.

- 19 Nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten in Folge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den

Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (§ 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII). Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis - dem Unfallereignis - geführt (Unfallkausalität) und dass das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität) (BSG, Urteil vom 7.5.2019 - Az.: B 2 U 31/17 R Rn. 10 mit weiteren Nachweisen).

- 20 Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die Verrichtung der Klägerin zur Zeit des Unfallereignisses stand nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit ihrer versicherten Tätigkeit. Insbesondere hat sie keinen versicherten Wegeunfall gemäß § 8 Abs. 2 Nummer 1 SGB VII erlitten.
- 21 Zu den in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Tätigkeiten zählt gemäß § 8 Abs. 2 Nummer 1 SGB VII das Zurücklegen des mit der nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Ein sachlicher Zusammenhang mit dem versicherten Zurücklegen des Weges im Sinne des § 8 Abs. 2 Nummer 1 SGB VII besteht, wenn das konkrete Handeln des Versicherten zur Fortbewegung auf dem Weg zur oder von der versicherten Tätigkeit gehört. Maßgebend für die Beurteilung, ob eine konkrete Verrichtung der grundsätzlich versicherten Fortbewegung dient, ist die Handlungstendenz des Versicherten. Das Handeln muss subjektiv - zumindest auch - auf die Erfüllung des Tatbestands der jeweiligen Tätigkeit ausgerichtet sein. Darüber hinaus muss sich die subjektive Handlungstendenz im äußeren Verhalten des Handelnden (Verrichtung), so wie es objektiv beobachtbar ist, widerspiegeln (vergleiche BSG, Urteil vom 20.12.2016 - B 2 U 16/15 R Rn. 15).
- 22 Dies war hier nicht der Fall. Die Klägerin befand sich zum Zeitpunkt des Unfallereignisses auf einem unversicherten Abweg, weil sie den direkten Weg von der Arbeitsstätte zur Wohnung verlassen hatte. Wie sich aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 Nummer 1 SGB VII und dem dort verwendeten Begriff „unmittelbar“ ergibt, steht grundsätzlich nur das Zurücklegen des direkten Weges nach und von der versicherten Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Allerdings berühren geringfügige Unterbrechungen, die auf einer Verrichtung beruhen, die bei natürlicher Betrachtung zeitlich und räumlich noch als Teil des Weges nach oder von dem Ort der Tätigkeit in seiner Gesamtheit anzusehen ist, und gleichsam „im Vorbeigehen“ oder „ganz nebenher“ erledigt werden kann, den Versicherungsschutz nicht. Bewegt sich der Versicherte dagegen nicht auf direktem

Weg in Richtung seiner Arbeitsstätte oder seiner Wohnung, sondern in entgegengesetzter Richtung von diesem Ziel fort, befindet er sich auf einem sogenannten Abweg. Wird ein solcher Abweg bei einer mehr als geringfügigen Unterbrechung des direkten Weges zurückgelegt, besteht, sobald der direkte Weg verlassen und der Abweg begonnen wird, kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Erst wenn sich der Versicherte wieder auf dem direkten Weg befindet und der Abweg beendet ist, besteht erneut Versicherungsschutz (BSG, Urteil vom 20.12.2016 - B 2 U 16/15 R Rn. 17).

- 23 Zum Unfallzeitpunkt legte die Klägerin keinen solchen durch die Wegeunfallversicherung des § 8 Abs. 2 Nummer 1 SGB VII geschützten Weg zurück. Zwar bewegte sie sich zu diesem Zeitpunkt mit der Handlungstendenz fort, ihren Wohnort zu erreichen. Diese Handlungstendenz allein konnte jedoch keinen Versicherungsschutz in der Wegeunfallversicherung auf der zum Unfallzeitpunkt zurückgelegten Wegstrecke begründen, denn die Klägerin befand sich zum Zeitpunkt des Unfalls nicht auf dem grundsätzlich unter Unfallversicherungsschutz stehenden direkten Weg, sondern auf einem Abweg. Der direkte Weg von der Arbeitsstelle zum Wohnort führt über die Autobahnen A8 und A620 bis zur Autobahnabfahrt Sa.-Mitte und von dort auf der B405 weiter nach Bo. Entgegen der Behauptung der Klägerin ist dieser Weg sowohl schneller (28 Minuten gegenüber 31 Minuten), als auch kürzer (26 km gegenüber 26,4 km) als der von ihr am Unfalltag gewählte Weg. Dies wurde mit der Klägerin bei einem Erörterungstermin am 30.9.2020 anhand von Straßenkarten (Google Maps) erörtert. Einwände hat die Klägerin nicht erhoben. Dies entspricht letztlich auch ihrem Vortrag, wonach sie von der Autobahn (nur) dann abfährt, wenn sie einkaufen will.
- 24 Entgegen der Auffassung des SG war der Abweg zum Zeitpunkt des Unfalls auch nicht beendet. Sie befand sich noch nicht auf dem direkten Weg von ihrer Arbeitsstelle zu ihrem Wohnort. Dies wäre erst dann der Fall gewesen, wenn sie entweder die kurze Strecke zurück zur Autobahnauffahrt Wa. und von dort auf die Autobahn gefahren wäre, oder wenn sie die B405 in Höhe der Autobahnauffahrt Sa.-Mitte erreicht hätte. Beides war nicht der Fall. Soweit das SG meint, dass nach dem Einkauf der Weg vom L. Markt zum Wohnort der direkte unter Versicherungsschutz stehende Weg sei, entspricht dies unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BSG nicht der Rechtslage. Es ist auch unerheblich, ob es für die Klägerin günstiger wäre, zurück zur Autobahnauffahrt Wa. zu fahren, oder den von ihr üblicherweise gewählten Weg zu nehmen.
- 25 Die Unterbrechung war auch nicht geringfügig. Zwar kann auch bei einer privat veranlassten Unterbrechung ausnahmsweise der Versicherungsschutz gemäß § 8 Abs. 2 Nummer 1 SGB VII fortbestehen, wenn die Unterbrechung nur geringfügig

ist. Eine Unterbrechung ist aber nur dann als geringfügig zu bezeichnen, wenn die Verrichtung bei natürlicher Betrachtungsweise zeitlich und räumlich noch als Teil des Weges in seiner Gesamtheit anzusehen ist. Das ist der Fall, wenn sie zu keiner erheblichen Zäsur in der Fortbewegung in Richtung auf das ursprüngliche geplante Ziel führt, weil sie ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung „im Vorbeigehen“ oder „ganz nebenher“ erledigt werden kann (BSG, Urteil vom 7.5.2019 - B 2 U 31/17 R - Rn. 20). Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall.

26 Die Berufung hat somit Erfolg.

27 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

28 Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 2 SGG) sind nicht ersichtlich.